OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851686/10/Wg - 851688/2

Datum:
Linz, 5. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden des 1. H H, X, X, 2. R B, X, X, 3. E B, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 20. September 2021, GZ: BHUUBA-2021-294098/12-BR/DL, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1. März 2022 (mitbeteiligte Partei: N E, X, X)

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die mitbeteiligte Partei (mP) betreibt im Standort X, X, auf Grundstück Nr. X, KG X, eine mit Bescheid vom 24. Mai 2005, GZ: Ge20-23-8-2005-Hd, genehmigte Heizanlage. Mit Eingabe vom 16. Juni 2021 reichte die mP bei der belangten Behörde ein Änderungsprojekt ein. In der behördlichen Verhandlung am 30. August 2021 gaben die Beschwerdeführer (Bf) folgende Stellungnahme zu Protokoll: „Aufgrund der bestehenden Anlage und die dadurch resultierenden Probleme (Rußentwicklung, Ablagerung und Entstehung von Schmierflächen, abhängig von Wetterlage, Windrichtung und den örtlichen Gegebenheiten) ersuchen wir um Überprüfung der vorhandenen Schadstoffimmission und Beurteilung aufgrund der Erkenntnisse für die neue geplante Anlage. In wie weit Langzeitmessungen möglich sind, ist zu prüfen und durchzuführen, wobei unser Anliegen sich auf das Immissionsgesetzt Luft bzw. Gewerbeordnung bezieht. Unseres Erachtens wäre es wünschenswert, eine entsprechende Filteranlage einzubauen.“. Die belangte Behörde genehmigte schließlich gemäß §§ 74 und 81, 333 und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 20. September 2021 unter Auflagen die Änderung der bestehenden Betriebsanlage im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X, durch das Errichten und den Betrieb einer Hackgutfeuerungsanlage samt automatischer Brennstoffbeschickung nach Maßgabe der dem Verfahren zu Grunde gelegenen, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen. In Spruchabschnitt II. verpflichtete sie die mP, näher bezeichnete Verfahrenskosten zu bezahlen. Zu den Einwendungen der Nachbarn führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, die Emissionsgrenzwerte der geltenden und anzuwendenden österreichischen Rechtsnormen würden bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen unterschritten. Die Emissionsgrenzwerte, welche für Anlagen unter 1 MW vorgegeben seien, könnten auch ohne zusätzliche Abluftreinigungsanlagen eingehalten werden, so wie es im vorgelegten Projekt ersichtlich sei. Der Einbau eines z.B. Elektrofilters könne daher nicht als Auflage vorgeschrieben werden, da gerade eine solche Auflage den Inhaber der Betriebsanlage mehr als gesetzlich vorgesehen belaste, wenn doch das Projekt unter Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen befinde. Zur Erfassung der Immissionssituation an verschiedenen Standorten in Oberösterreich würden anlassbezogen Messcontainer durch das Luftmessnetz Oberösterreich aufgestellt. Zur Aufstellung gelangen diese nach Abwägung durch die Abteilung Umweltschutz (Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft). Es sei hierzu eine Anfrage seitens des Gemeindeamtes E an diese Abteilung zu stellen. Dies stelle aber kein Hindernis für einen stattgebenden Bescheid dar.

I.2. Die Bf erhoben dagegen mit Eingabe vom 8. November 2021 Beschwerde. Sie stellen die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge

nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Bescheid dahingehend abändern, dass eine entsprechende Filteranlage bei der Änderung der entsprechenden Hackgutfeuerungsanlage zur Eindämmung der Schadstoffimmissionen vorzusehen ist oder den Bescheid aufheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverweisen. In ihrer Beschwerde wiederholen die Bf ihren Vorschlag, eine entsprechende Filteranlage zur Eindämmung der vorhandenen Immissionen vorzusehen. Der Begründung, dass der Einbau eines z.B. Elektrofilters nicht das mildeste Mittel darstelle, hielten sie entgegen, dass der Einbau in Anbetracht der bevorstehenden Änderungen nicht mit großem Aufwand verbunden wäre, da unter Umständen die Erhöhung des bestehenden bzw. des neu zu errichtenden Kamins entfallen könnte und dies damit keinesfalls eine unzumutbare Auflage darstellen würde. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde vor, dem vorliegenden Genehmigungsbescheid liege eine Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Luftreinhaltung bei, wobei auch alte Messwerte von Prüfberichten der Jahre 2006 und 2014 angeführt werden. Zu einer neuen Überprüfung der aktuellen Schadstoffimmissionen sowie Beurteilung der neu geplanten Anlage auf Grund dieser Erkenntnisse sei es nicht gekommen. Die aktuellsten Emissionswerte würden sich auf den 12. Mai 2020 belaufen, wobei es sich um eine vereinfachte Messung handle. Bereits die vorgelegten Messberichte würden eine Überschreitung der in der FA-VO angeführten Grenzwerte aufzeigen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem LVwG Beschwerde und Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das LVwG führte am 1. März 2022 antragsgemäß eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.1. Gegenstand der Beurteilung bildet die Änderung der Betriebsanlage der N E im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X. Mit Bescheid vom 24. Mai 2005, GZ: Ge20-23-8-2005-Hd, wurde die Errichtung und der Betrieb einer Hackgutfeuerungsanlage samt automatischer Brennstoffbeschickung auf dem Grundstück Nr. X, KG X, gewerbebehördlich genehmigt. Laut dem eingereichten Projekt betreibt die N E im Standort X, X (Grundstück Nr. X, KG X), eine Nahwärmeanlage samt Nahwärmenetz. Nun ist eine Änderung der bestehenden Anlage zur Leistungserhöhung geplant. Derzeit bestehen am Standort zwei Kesselanlagen mit einer Leistung von 120 kW_{NL} und 450 kW_{NL}, welche steuerungstechnisch gegeneinander verriegelt sind und somit nicht gleichzeitig betrieben werden können. Nun soll diese Verriegelung aufgehoben werden. Im Rahmen der Aufhebung der Verriegelung werden die gesamte Steuerung erneuert, der bestehende Kamin abgebrochen, zwei neue Kamine errichtet und ein Pufferspeicher aufgebaut. Mit Bescheid GZ: Ge20-23-8-2005-Hd vom 24. Mai 2005 wurde die Installation einer Heizanlage mit einer Nennleistung von 520 kW_{NL} bzw. 600 kW_{BWL} Brennstoffwärmeleistung genehmigt. Stattdessen wurde der nun bestehende Kessel mit einer Nennleistung von 450 kW_{NL} aufgestellt. Später wurde dann zusätzlich der 120 kW_{NL}

Kessel installiert. Bei Aufhebung der Verriegelung ergibt sich somit eine Steigerung der am Standort genehmigten Nennwärmeleistung von 520 kW_{NL} um 50 kW auf 570 kW_{NL} (630 kW_{BWL} laut Projekt). Derzeit besteht am Standort ein Kamin mit einem Durchmesser von 0,3 m und einer Höhe über Grund von 16,4 m, in welchen derzeit die Abgase beider Kessel eingeleitet werden. Es ist geplant, diesen abzubrechen und einen neuen Kamin mit einem Durchmesser von 0,3 m und einer Höhe von 20 m zu errichten. Auf Grund des beantragten Gleichzeitigbetriebes wird zusätzlich ein eigener Kamin für den kleinen Kessel mit einem Durchmesser von 0,25 m und einer Höhe von 20 m errichtet. Es wird ein Pufferspeicher mit einem Volumen von 20 m^3 errichtet. Der Heizraum sowie der Brennstoffbunker bleiben laut den beiliegenden Plänen unverändert. Der Brennstoffbunker wird über landwirtschaftliche Fuhrwerke, wie Kipperanhänger, von oben befüllt. Als Brennstoff wird Waldhackgut eingesetzt. Die maximale Anzahl der An- und Abfahrten mit den Fuhrwerken wird mit 10 pro Tag angegeben (max. 250 Anlieferungen pro Jahr). Pro Lieferung soll der Inhalt 10 bis 20 srm Holzhackgut betragen. Das gegenständliche Grundstück ist mit der Widmung Bauland - Wohngebiet ausgewiesen. Die umliegenden Grundstücke im Osten, Süden und Westen weisen dieselbe Widmung auf. Im Norden anschließend befinden sich Grundstücke mit der Widmung Bauland - Gemischtes Baugebiet. Zur Umgebungssituation kann gesagt werden, dass sich ungefähr 30 m nordwestlich des Kamins das nächstgelegene Gebäude mit Wohnnutzung befindet. Südlich, südwestlich sowie nördlich befinden sich in einer Entfernung von ca. 40 m weitere Gebäude zur Wohnnutzung. Das im Nordwesten befindliche Wohngebäude liegt um ca. 4 m höher als das Gebäude, in welchem sich die Heizanlage befindet.

II.2. Auf Grund der geplanten Änderungen kann davon ausgegangen werden, dass trotz der Überschreitungen der Emissionen in den vorliegenden Messberichten bei Umsetzung des vorgelegten Projektes eine Betriebsweise der Kessel umgesetzt wird, welche die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ermöglicht. Das nebenliegende Gebäude, welches sich in einer Entfernung von ca. 30 m in Richtung Nordwesten befindet, weist eine Firsthöhe von ca. 14 m auf. Das Gebäude, in welchem sich die beiden Heizkessel befinden, liegt ca. 4 m tiefer als das genannte Nachbargebäude. Die beiden neu geplanten Kamine weisen eine Höhe von 20 m über Grund auf. Dem Stand der Technik entsprechend ist eine ungehinderte Ausbreitung zur optimalen Verdünnung der Abluft zu ermöglichen. Hierzu müssen die Kamine der Feuerungsanlagen den First des Nachbargebäudes jedenfalls überragen. Durch die nun geplante Kaminhöhe wird eine Verbesserung der Ausbreitungsbedingungen der mit Luftschadstoffen versetzten Abluft gewährleistet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich durch die Erneuerung der Steuerung der beiden Kessel, die Feuerungsoptimierung, die Errichtung eines Pufferspeichers, das Einleiten der Abgase des kleinen Kessels in einen Kamin mit geringerem Durchmesser sowie die Erhöhung der beiden Kamine trotz der Leistungssteigerung keine Verschlechterung der Immissionssituation

ergibt. Vergleicht man das eingereichte Änderungsprojekt mit dem Genehmigungsbescheid vom 24. Mai 2005 kommt es zu keiner Verschlechterung der Immissionssituation (Angaben Ing. H Niederschrift vom 30. August 2021 und vom 1. März 2022).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Zum in der Beschwerde beantragten Filter führte die luftreinhaltetechnische Amtssachverständige in ihrer Stellungnahme vom 27. Jänner 2022 aus, dass die Aussage, dass bei Einbau eines Elektrofilters die Erhöhung des bestehenden bzw. des neu zu errichtenden Kamins entfallen könnte, aus luftreinhaltetechnischer Sicht nicht bestätigt werden kann. Auch bei Einbau einer zusätzlichen Abgasreinigungsanlage müssten die beiden Kamine mit einer Höhe von 20 m über Grund ausgeführt werden, um die ungehinderte Ausbreitung des Abgases zu ermöglichen. Der Einbau eines Elektrofilters ist daher nicht notwendig, um dem Stand der Technik zu entsprechen. Das Vorhaben der mP entspricht, wie die Amtssachverständige in der ömV ausführte, den Vorgaben.

III.2. Zu den Messberichten: Den Einreichunterlagen liegen laut Befund der Amtssachverständigen vom 30. August 2021 zwei Prüfberichte bei. Diese dokumentieren eine Messung an dem großen Kessel sowie eine Typenprüfung des kleinen. Seit der Urgenehmigung der Anlage wurde die Feuerungsanlagenverordnung, welcher die gegenständlichen Kessel unterliegen, zweimal geändert. Mittlerweile sind die Emissionsgrenzwerte auf einen Restsauerstoffgehalt von 6 % bezogen. Um die Messwerte aus den beiden vorgelegten Berichten mit dem nun geltenden Emissionsgrenzwert vergleichen zu können, sind diese entsprechend umzurechnen. Die Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik führt dazu auf Seite 6 der Niederschrift vom 30. August 2021 in zwei Tabellen Messwerte der Prüfberichte vom 11. Jänner 2006 und vom 15. Dezember 2014 an. In einer weiteren Tabelle gibt sie die vereinfachte Messung vom 12. Mai 2020 wieder. Richtig ist, dass es sich dabei um Emissionswerte handelt. Die belangte Behörde bezieht sich im Bescheid auf das Gutachten der Amtssachverständigen, wonach zur Erfassung der Immissionssituation an verschiedenen Standorten in Oberösterreich anlassbezogen Messcontainer durch das Luftmessnetz Oberösterreich aufgestellt werden. Zur Aufstellung gelangen diese nach Abwägung durch die Abteilung Umweltschutz (Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft). Im konkreten Einzelfall ist aber nicht ersichtlich, dass weitere Messungen erforderlich wären, um beurteilen zu können, ob im Vergleich zum genehmigten Bestand eine Verschlechterung der Immissionssituation bei den Bf zu befürchten ist. Die Amtssachverständige befasst sich auf den Seiten 9 und 10 ihres Gutachtens ausführlich mit der Feuerungsanlagenverordnung. Die Ausführungen der Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Bf sind ihrem Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene

entgegengetreten. Befund und Gutachten der Amtssachverständigen werden daher den Feststellungen zu Grunde gelegt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das LVwG hat keine öffentlichen Interessen zu prüfen. Vielmehr darf das LVwG eine Nachbarbeschwerde im Genehmigungsverfahren nur insoweit prüfen, als die Frage der Verletzung von (rechtzeitig geltend gemachten) subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl. dazu umfassend VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021). Der Verwaltungsgerichtshof hat auch ausdrücklich klargestellt, dass das LVwG auf Grund einer Nachbarbeschwerde keine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vornehmen dürfte (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2015/05/0060).

IV.2. Gegenstand eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 81 GewO 1994 ist nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt. Die Rechtskraft der Genehmigung gemäß § 81 GewO 1994 kann daher immer nur jene Änderung umfassen, die Gegenstand des jeweiligen Änderungsgenehmigungsverfahrens war (vgl. VwGH Ra 2021/04/0082, RS 1). Das Verfahren nach § 81 GewO 1994 dient nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach § 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides, vielmehr ist dessen Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zu Grunde zu legen. Die bereits genehmigte Betriebsanlage ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (VwGH Ra 2016/04/0102, RS 2).

IV.3. Die Bf bringen in ihrer Beschwerde vor, auch wenn die Amtssachverständige festhalte, dass sich durch die Änderung der bestehenden Kessel trotz Leistungssteigerung keine Verschlechterung der Immissionssituation ergebe, komme es zu keiner Verbesserung der momentanen Situation, in der die Grenzwerte ohnehin überschritten würden. Dazu ist festzuhalten: Aus den Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 iVm § 77 Abs. 2 GewO 1994 geht hervor, dass unter dem Gesichtspunkt eines Schutzes der Nachbarn vor einer Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit oder vor unzumutbaren Belästigungen nicht jede Veränderung des bisherigen Immissionsmaßes zu ihren Lasten ausgeschlossen ist, sondern nur eine Veränderung in einem solchen Ausmaß, mit der eine Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit oder eine unzumutbare Belästigung verbunden ist (VwGH 22.4.1997, 96/04/0217). Im konkreten Einzelfall ist ausgehend vom festgestellten Sachverhalt (II.) und dem Stand der Technik nicht zu erwarten, dass sich die bestehende Immissionssituation verschlechtert. Da sich das bestehende Immissionsmaß nicht zum Nachteil der Bf verändert, ist die Beschwerde nicht berechtigt. Abgesehen davon kann davon ausgegangen werden, dass trotz der

Überschreitungen der Emissionen in den vorliegenden Messberichten bei Umsetzung des vorgelegten Projektes eine Betriebsweise der Kessel umgesetzt wird, welche die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ermöglicht (vgl. Punkt II.2.).

IV.4. Die in der Eingabe vom 21. Februar 2022 geäußerten raumordnungsrechtlichen Bedenken der Bf sind im betriebsanlagenrechtlichen Verfahren nicht relevant. Ein allenfalls gegebener Widerspruch zu raumordnungsrechtlichen Vorschriften kann im gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren von den Nachbarn nicht mit Erfolg geltend gemacht werden (vgl. VwGH Ra 2020/04/0040). Die Beurteilung durch die Baubehörde ist getrennt von der gewerberechtlichen Beurteilung der Betriebsanlage zu sehen (VwGH Ra 2018/04/0086).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl